

# **Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten**

**Vom 28. April 1987**

(GVBl. S. 45),

geändert am 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45)/27. April 1990 (GVBl. 90)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

(1) In den Kirchenbezirken Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim wird gemäß § 94 der Grundordnung ein hauptamtliches Dekanat errichtet.

(2) Auf den hauptamtlichen Dekan und seine Bestellung finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts über den Dekan Anwendung, soweit sie sich nicht auf diesen als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle beziehen.

(3) 1Der hauptamtliche Dekan wird an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt. 2Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks, die im Benehmen mit dem für die Predigtstelle zuständigen Ältestenkreis zu erlassen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

(4) Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß der hauptamtliche Dekan dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde seiner Dienststelle angehört.

## **§ 2**

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird in den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirken der gegenwärtig im Amt befindliche Dekan für die restliche Dauer der Amtszeit, für die er als Dekan gewählt worden ist, hauptamtlicher Dekan, sobald die Satzung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 genehmigt worden ist.

## **§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

